

Satzungsänderung

§ 10 Auflösung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar (BNAN) e. V.

- (1) Über die Auflösung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e.V. beschließt eine Mitgliederversammlung, auf der alle örtlichen Gruppen vertreten sein sollten. Die Auflösung ist nur mit Dreiviertelmehrheit aller Anwesenden möglich. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Ein Auflösungsbeschluss ist durch 50% aller Mitglieder schriftlich zu bestätigen.

Bisheriger Text:

- (2) Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes Naturschutz Alb – Neckar e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks Naturschutzzwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geänderter Text:

- (2) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundes Naturschutz Alb-Neckar e. V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Naturschutzzwecken.**